

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

### **Fragen zu einem Holzeinschlag in einem Ostthüringer Naturschutzgebiet**

Im Zusammenhang mit einem Bericht des MDR vom 15. Dezember 2022 über einen großflächigen Holzeinschlag im Ostthüringer Naturschutzgebiet Mittelgrund im Saale-Orla-Kreis zur Borkenkäferbekämpfung ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4128** vom 19. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Januar 2023 beantwortet:

1. Wer ist nach Kenntnis der Landesregierung Eigentümer und wer ist seit wann Pächter oder Bewirtschafter oder Verwalter der betreffenden Fläche?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung ist die Bundesrepublik Deutschland Eigentümerin der in Rede stehenden Fläche im Naturschutzgebiet "Mittelgrund". Die Fläche wird seit dem Jahr 1990 von der Bundesforstverwaltung beziehungsweise seit deren Übergang in die Sparte Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) durch den Bundesforstbetrieb "Thüringen/Erzgebirge" verwaltet und bewirtschaftet.

2. Mit welchen im Pacht-, Bewirtschaftungs- oder Verwaltungsvertrag genannten Auflagen hinsichtlich Naturschutz, Wiederbewaldung und Holzeinschlag ist die Pacht/Bewirtschaftung/Verwaltung verbunden?

Antwort:

Die Flächen gehören im Rahmen der sogenannten Bundeslösung zum Nationalen Naturerbe. Maßgeblich für die Bewirtschaftung sind daher die Regelungen des Naturerbe-Entwicklungsplans "Ruppertsdorf" von 2015. Alle Empfänger von Naturerbeflächen stehen in der Pflicht, das im Vorfeld zwischen Bund, Ländern und Naturschutzorganisationen abgestimmte Regelwerk "Verfahren und Ziele für die langfristige naturschutzfachliche Entwicklung und Sicherung der Flächen des Nationalen Naturerbes" einzuhalten, das auch Grundlage für den Naturerbe-Entwicklungsplan "Ruppertsdorf" war (siehe auch Antwort zu Frage 3).

3. Welche Auflagen zu Naturschutz, Wiederbewaldung und Holzeinschlag bestehen grundsätzlich in einem Naturschutz- und FFH-Gebiet?

Antwort:

Die zum Erhalt, zur Pflege und Entwicklung oder zur Wiederherstellung der Schutzziele eines Naturschutzgebietes erforderlichen Regelungen sind Bestandteil der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung. Dies sind insbesondere Verbote, Gebote und Ausnahmen mit oder ohne Genehmigungsvorbehalt.

Da die Naturschutzgebietsverordnung auf den Flächen, auf denen sich Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet überlagern, die FFH-Schutzziele in nationales Recht umsetzt, erfolgt auch die Berücksichtigung der FFH-Belange auf der Grundlage der Naturschutzgebietsverordnung.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt auf der Grundlage des mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Naturerbe-Entwicklungsplans für die Naturerbefläche der Bundeslösung "Ruppertsdorf".

Vorgaben zur Bewirtschaftung von Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitaten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie innerhalb von FFH-Gebieten ergeben sich aus dem NATURA 2000-Managementplan. Dieser ist grundsätzlich in einen Fachbeitrag Wald und einen Fachbeitrag Offenland gegliedert. Für die Waldflächen auf der Naturerbefläche "Ruppertsdorf" übernimmt der Naturerbe-Entwicklungsplan die Funktion des Fachbeitrags Wald.

4. Wer ist für die Kontrolle dieser Auflagen zuständig und wann fanden seit dem Jahr 2015 diese Kontrollen auf der betreffenden Fläche nach Kenntnis der Landesregierung durch wen mit welchem Ergebnis statt?

Antwort:

Etwaige Kontrollen obliegen für das Naturschutzgebiet "Mittelgrund" der räumlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie dem Bundesforstbetrieb "Thüringen/Erzgebirge" für Auflagen aus dem Naturerbe-Entwicklungsplan.

Zu den Zeitpunkten etwaiger Kontrollen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

5. Wann wurden von wem bei welcher Behörde welche konkreten Fällungen beantragt?

Antwort:

Bei den Fällungen handelt es sich um Sanierungsmaßnahmen von Borkenkäferbefallstellen als eine waldgesetzliche Pflichtaufgabe (§ 11 Abs. 1 ThürWaldG) des Waldeigentümers. Sie bedürfen insofern keiner forstrechtlichen Genehmigung. Da diese Waldschutzmaßnahmen im Naturschutzgebiet "Mittelgrund" beziehungsweise im FFH-Gebiet "Mittelgrund" liegen und Bestandteil des abgestimmten Naturerbe-Entwicklungsplanes sind, bedürfen sie auch keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung.

6. Wann hat die zuständige Behörde die Anträge mit welchen Auflagen wie beschieden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5

7. Gab es vor dem Bescheid eine Vor-Ort-Begehung, wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht und aus welchen Gründen wäre eine solche grundsätzlich vorzunehmen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5

8. Wann wurden die Fällungen auf der Fläche nach Kenntnis der Landesregierung begonnen und bis wann sollen sie andauern?

Antwort:

Der Bundesforstbetrieb "Thüringen/Erzgebirge" führt seit Beginn der dürreinduzierten Borkenkäferkatastrophe im Jahr 2018 stetig und konsequent Borkenkäfersanierungsmaßnahmen durch. In Abhängigkeit der weiteren Borkenkäferbefallsentwicklung können die Sanierungsarbeiten noch mehrere Jahre andauern.

9. Wann wurden von wem Borkenkäferschäden auf der betreffenden Fläche festgestellt?

Antwort:

Die Schäden im Naturschutzgebiet "Mittelgrund" wurden erstmalig im Jahr 2018 seitens des Forstamtes Schleiz festgestellt.

10. Wie viele Festmeter welcher Baumart wurden nach Kenntnis der Landesregierung bisher geschlagen, wie viele sollen noch geschlagen werden, was ist die Gesamtzahl aller zu fällenden Bäume welcher Art?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

11. Aus welchem Grund hat die Obere Naturschutzbehörde die Fällarbeiten im November begutachtet und was wurde dabei konkret festgestellt, wem wurden die Feststellungen nach Kenntnis der Landesregierung wann und aus welchen Gründen gegebenenfalls warum weitergegeben?

Antwort:

Die Begutachtung durch die Obere Naturschutzbehörde erfolgte in der Funktion als Fachaufsichtsbehörde auf Grund der Nachfrage einer Bürgerin. Es wurden umfangreiche Fällarbeiten festgestellt. Die naturschutzrechtliche Beurteilung wurde der Bürgerin im Rahmen eines Ortstermins am 3. November 2022 durch die Obere Naturschutzbehörde erläutert und der Bürgerin im Nachgang zudem schriftlich mitgeteilt. Dem TMUEN wurde von der oberen Naturschutzbehörde am 25. November 2022 berichtet.

12. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dahin gehend, dass der Zeitpunkt der Baumfällungen früher nach Feststellung der Borkenkäferschäden hätte erfolgen können/müssen, und welche Kenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls darüber vor, warum die Fällungen auf der genannten Fläche nicht früher erfolgten?

Antwort:

Nach Mitteilung der unteren Forstbehörde konnten beim Bundesforstbetrieb "Thüringen/Erzgebirge" bei den Borkenkäfersanierungsmaßnahmen keine Versäumnisse festgestellt werden.

13. Hätte es nach Kenntnis der Landesregierung auch die Möglichkeit gegeben, die betroffene Fläche nicht voll zu beräumen, wenn ja, wie genau, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Flächen wurden mit dem Fortschritt des Borkenkäferbefalls nach und nach beräumt. Die Situation hat sich allerdings mit den Jahren verschärft. Die Sanierungsflächen wurden zahlreicher und größer. Das Sanierungskonzept beinhaltet jedoch nennenswerte Anteile an belassenen oder zu belassenden Totholzinseln. Zudem wird nun, da bezüglich dieser Methode zunehmend positive Erkenntnisse vorliegen, vermehrt mit Hochstubben gearbeitet.

14. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die auf der Fläche vorkommenden geschützten Tier- und Pflanzenarten vor und sieht sie diese und das Naturschutz- und FFH-Gebiet durch die volle Beräumung des Holzes gefährdet, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Zu dem betroffenen Waldgebiet liegen nur wenige Artnachweise in Form von Beobachtungen vor. Beobachtet wurden Schwarzspecht, Grauspecht und Baumarderk. Nach Angaben der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde ein Schwarzstorch-Horst bei den Fällarbeiten berücksichtigt. Die entsprechende Schutzzone von 100 Metern wurde eingehalten und auf insgesamt 150 Meter erweitert. Das Areal um den Baum sowie der Baum selbst sind grün, Unterwuchs aus jungen Fichten ist vorhanden. In unmittelbarer Nähe zum Horstbaum steht ein kleinflächiger Jungbuchenbestand. 2022 wurden nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde dort vier Jungvögel erfolgreich aufgezogen.

Im Bereich des gleichnamigen Naturschutzgebiets kommen im FFH-Gebiet "Mittelgrund" (Thür-Nr. 011) ausschließlich Offenland-Lebensraumtypen vor, die nicht von forstlichen Maßnahmen betroffen sind. Es handelt sich dabei um Natürliche nährstoffreiche Stillgewässer (LRT 3150), Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260), Trockene Heiden (LRT 4030), Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (LRT 6510), Artenreiche Borstgrasrasen (LRT6130\*), Berg-Mähwiesen (LRT 6520) sowie Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220).

An Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie ist das Große Mausohr (*Myotis myotis*) für das FFH-Gebiet gemeldet. Für diese Art stellen Fichten-Reinbestände eher ungeeignete Lebensräume dar, insbesondere zur Überwinterung. Des Weiteren wird ein Gewässer als Habitat von der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectorialis*) und dem Nördlichen Kammmolch (*Triturus cristatus*) genutzt, welches ebenfalls nicht von den forstlichen Maßnahmen betroffen ist. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der drei Arten ist nicht erkennbar.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, die im Einklang mit dem Naturerbe-Entwicklungsplan stehen, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets oder des FFH-Gebietes führen.

In Vertretung

Weil  
Staatssekretär